

INFOPAPIER ZUR NOVELLE DES BRENNSTOFFEMISSIONSHANDELSGESETZES (BEHG)

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) vervollständigt den Rechtsrahmen zur CO₂-Bepreisung sämtlicher vom BEHG erfassten Brennstoffe. Zukünftig unterliegen auch Abfälle, Kohle und die fossilen Bestandteile von Altholz dem nationalen CO₂-Preis. Vor dem Hintergrund der energiepreisbedingten Kostensteigerungen für private Haushalte und Unternehmen konnte die FDP-Bundestagsfraktion erreichen, dass das Gesetz gemeinsam mit dem im jüngsten Entlastungspakets beschlossenen Aufschub der Erhöhung des CO₂-Preises um ein Jahr verzögert erst 2024 in Kraft tritt.

Was ändert sich?

Der Anstieg des CO₂-Preises wurde gebremst. Mit der ebenfalls erst ab 2024 beschlossenen Einbeziehungen von Abfällen und Kohle in das BEHG wird der von der FDP-Fraktion geforderte Weg zu einer einheitlichen Bepreisung von CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen konsequent weiter beschritten. Auch für die thermische Abfallverwertung gibt es zukünftig ein marktkonformes Preissignal, das Anreize zur Reduktion von CO₂-Emissionen aus Müllverbrennungsanlagen setzt. Die bereits in der letzten Legislaturperiode beschlossene Erweiterung des Geltungsbereichs des BEHG ist nun deutlich praxisnäher und bürokratieärmer gestaltet. Statt wie bisher vorgesehen, wird der CO₂-Preis nicht bei unzähligen Inverkehrbringern von Abfällen fällig, sondern direkt bei den Anlagen zur thermischen Abfallbeseitigung. Damit wird die aktuelle gesetzliche Regelung auch unmittelbar anschlussfähig an eine derzeit auf EU-Ebene verhandelte Integration von Abfällen in den EU-Emissionshandel, die auch wir unterstützen.

Welche Umwelt- und Klimaschutzwirkung ist damit verbunden?

Auch aus dem CO₂-Preis für Emissionen aus der thermischen Abfallverwertung resultieren klare Impulse für eine bessere Mülltrennung und hochqualitatives Recycling. Die FDP-Bundestagsfraktion konnte ein eindeutiges Signal für den vermehrten Einsatz klimaneutraler Kraft- und Brennstoffe setzen. Für CO₂-Emissionen aus klimaneutralen biogenen Brennstoffen mit Nachhaltigkeitsnachweis müssen keine CO₂-Zertifikate erworben werden. Ausnahmen bestehen lediglich für Brennstoffemissionen aus biogenen Rohstoffen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderung (ILUC). Hierfür werden per Rechtsverordnung Standardwerte für Emissionsfaktoren festgelegt. Damit stellen wir sicher, dass bspw. keine Anreize zur Verbrennung von klimaschädlichem Palmöl gesetzt werden. Zudem setzen wir mit einem Nullemissionsfaktor für die Verbrennung von erneuerbaren Brennstoffen nicht-biogenen Ursprungs zusätzliche Preisanreize für die Markteinführung von klimaneutralen synthetischen Kraftstoffen. Wir haben den Weg frei für eine dauerhafte Bindung (CCU) und Speicherung (CCS) von CO₂-Emissionen aus thermischen Verwertungsanlagen gemacht. Bei Nutzung dieser Technologien fällt zukünftig für Abfallverbrennungsanlagen der Nachweis von CO₂-

Zertifikaten weg. Denn Emissionen, die nicht die CO₂-Konzentration in der Atmosphäre erhöhen, dürfen keinen Preis erhalten.

Wie wirkt sich das auf private Haushalte, Unternehmen und die Abfallwirtschaft aus?

Der Aufschub der stufenweisen CO₂-Preiserhöhung im BEHG um jeweils ein Jahr bis einschließlich 2025 entlastet Unternehmen und private Haushalte unmittelbar. Auch die Zertifikatspflicht für die zusätzlichen fossilen Brennstoffe gilt erst zum 1. Januar 2024. Dadurch werden in der aktuellen Situation hoher Energiepreise zusätzliche entsorgungskostenbedingte Belastungen für private Haushalte und Unternehmen vermieden. Werden ab 2024 die Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten von thermischen Verwertungsanlagen in die Entsorgungsentgelte überwälzt, ist bei der aktuellen Höhe des CO₂-Preises für private Haushalte voraussichtlich mit Mehrkosten im niedrigen einstelligen Eurobereich zu rechnen. Kostendämpfend dürfte derzeit die günstige Erlössituation der Anlagenbetreiber aufgrund des Verkaufs von Strom und Fernwärme wirken. Für die Anlagenbetreiber ergibt sich aus der Nutzung von CCU- und CCS-Technologien eine weitere Möglichkeit, die Kosten der CO₂-Bepreisung schwer vermeidbarer CO₂-Emissionen zu reduzieren. Daher sind wir zuversichtlich, dass es der Entsorgungs- und Recyclingwirtschaft mithilfe moderner technischer Verfahren auch bei steigendem CO₂-Preis gelingen wird, den zukünftigen Kostenanstieg zu begrenzen.

Die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung finanzieren den Klima- und Transformationsfonds. Von dort fließen sie vollständig über die Gegenfinanzierung der weggefallenen EEG-Umlage, des Klimageldes, weiterer Entlastungsmaßnahmen für die Wirtschaft sowie die Förderung einer klimafreundlichen Modernisierung der Wirtschaft an Unternehmen und Verbraucher zurück.

Welche Erfolge gehen auf das Konto der FDP-Fraktion?

Dass nicht nur die CO₂-Preiserhöhung, sondern auch die Bepreisung zusätzlicher Brennstoffe erst 2024 greift, ist insbesondere auf die Initiative der FDP-Bundestagsfraktion zurückzuführen. Auch die unbegrenzte Freistellung der Bioenergie von der Zertifikatspflicht ist unser Verhandlungserfolg. Nicht zuletzt haben wir durchgesetzt, dass neben der dauerhaften Bindung auch die Speicherung von CO₂ eine Vermeidungsoption für thermische Abfallverwertungsanlagen ist. Die explizite Nennung von CCU/CCS-Verfahren als CO₂-Senke ist ein deutliches Bekenntnis der Bundesregierung zu mehr Technologieoffenheit in der deutschen Klimapolitik.